

kann dadurch auch die unvermeidlichen Konflikte in den Griff bekommen. Hier in Hildesheim geht es beispielsweise derzeit um ein Gewerbegebiet von der Flächengröße einer kleinen Stadt, das sich nur zusammen mit umliegenden Gemeinden durch einen Planungsverbund realisieren läßt. Inzwischen gibt es da und dort in Deutschland auch gewählte Regionalparlamente, die dazu helfen sollen, Kommunikation zwischen Großstädten und ihrem Umland herzustellen und Vertrauen zu organisieren. Tatsache ist ja, daß Infrastruktur- und Planungsaufbau einer Großstadt nicht an der Stadtgrenze enden, sondern immer mit der Region verknüpft sind. Aber in mancher Hinsicht, nicht zuletzt bei den Finanzierungsströmungen, stecken wir immer noch zu sehr im Gemarkungs- und Kirchturmsdenken.

HK: Nichts hat die Städte in den letzten Jahrzehnten so verändert wie der motorisierte Individualverkehr. Am Verkehr bzw. besser am Auto entzündeten sich in deutschen Städten heute auch mit die hitzigsten Diskussionen. Wieviel Verkehrsberuhigung ist sinnvoll? Welche Verkehrsachsen müssen weiter ausgebaut und welche rückgebaut werden? Läßt sich in Sachen Auto und Stadt überhaupt ein befriedigender Konsens finden?

Deufel: Die autogerechte Stadt ist genauso eine Übertreibung wie die autofreie Innenstadt. Innenstädte müssen erreichbar sein, sowohl für den Individualverkehr wie auch für den Zulieferverkehr. Aber gleichzeitig müssen die Städte um ihre ökologische Zukunft besorgt sein. Das ist mehr als ein Schlagwort, sondern heißt ganz konkret, daß die Umweltbedingungen schon heute und in Zukunft noch stärker Einfluß auf die Attraktivität einer Stadt haben und dadurch auch den Wettbewerb der Städte beeinflussen. Deshalb führt kein Weg an einem konsequenten Ausbau des öffent-

lichen Personennahverkehrs vorbei, auch wenn das im Einzelfall für die kommunalen Haushalte nachhaltige Folgen hat. Soweit läßt sich durchaus ein Konsens erzielen; der Streit dreht sich dann immer um das Detail, etwa um die Zahl der Parkplätze in der Innenstadt. Aber eines möchte ich ausdrücklich betonen: So sehr die Städte heute um den sozialen Frieden besorgt sein müssen, so sehr ist auch die ökologische Perspektive einzubeziehen. Auch durch Vernachlässigung der natürlichen Lebensgrundlagen können wir unsere Städte zerstören.

HK: Heute ist viel von der Bürgergesellschaft die Rede, die als Mittel gegen Politikverdrossenheit, Anspruchsdenken und Gruppenegoismus gefördert werden müsse. Bieten Städte besondere Ressourcen, um so etwas wie die Bürgergesellschaft neu zu beleben, und liegt nicht vielleicht darin eine ihrer derzeit wichtigsten Herausforderungen?

Deufel: Ich habe meine Zweifel, ob die Anspruchshaltung heute wirklich ausgeprägter ist als zu früheren Zeiten. Sie tritt vielleicht öffentlich stärker in Erscheinung. Aber wenn die Menschen neu begreifen, daß ihre persönliche Lebenssituation entscheidend durch die Situation ihrer Stadt bestimmt wird, fühlen sie sich auch als Bürger dieser Stadt, selbst wenn sie dort nur für ein paar Jahre wohnen. Insgesamt sind wir durchaus auf gutem Wege hin zur Bürgergesellschaft. Ein wichtiges Indiz dafür ist das hohe Interesse der Menschen, sich am Geschehen in ihrer Stadt zu beteiligen. Natürlich stechen eher Bürgerinitiativen ins Auge, die etwas verhindern oder blockieren. Aber es gibt viele andere Bürgerinitiativen, die etwas Gutes wollen und sich möglicherweise nur ganz anders nennen. Solange es diesen Wunsch nach Beteiligung gibt, ist mir um die Zukunft der Städte nicht bang.

Dezentralisierung wäre angebracht

Kirchenrechtliche Überlegungen zu den Bischofsbestellungen

Die Umstände von Bischofsbestellungen gehören seit langem zu den Schlüsselfragen im Verhältnis von Ortskirchen und Apostolischem Stuhl. Heute werden fast alle Bischöfe vom Papst frei ernannt; kirchengeschichtlich war dies nicht die Regel. Vor Jahresfrist befaßte sich ein römisches Symposium mit diesem Thema. Der Wiener Kirchenrechtler Bruno Primetshofer, einziger deutschsprachiger Teilnehmer an jenem Symposium, stellt den Diskussionsstand dar.

Zwei Modelle der Bestellung von Bischöfen legt C. 377 § 1 des für die Lateinische Kirche geltenden Codex Iuris Canonici (1983) vor: die freie Ernennung durch den Papst und die vom Papst vorgenommene Bestätigung eines rechtmäßig durch ein bestimmtes Gremium gewählten Kandidaten. Vom

sprachlichen Duktus der Gesetzesstelle her scheint den beiden Formen von Bischofsbestellungen ungefähr gleiche Bedeutung zuzukommen; man könnte den Eindruck gewinnen, als stünden beide Modelle einander gleichberechtigt gegenüber. Die Wirklichkeit besteht allerdings darin, daß die freie

Ernennung durch den Papst den weitaus überwiegenden Regelfall darstellt, während demgegenüber die Wahl mit nachfolgender Bestätigung eine seltene Ausnahme bildet.

Selbst bei dieser Wahl (dies sei gleich hier vorweggenommen) gibt es eine wichtige Unterscheidung: ein *völlig freies Wahlrecht* seitens des Domkapitels, d. h. ohne Einschränkung auf eine Anzahl vorgegebener Kandidaten, gibt es überhaupt nur mehr in zwei Fällen. *Eingeschränkte Wahlrechte* seitens des Domkapitels bestehen hingegen mehrfach aufgrund von Konkordaten, wobei das Domkapitel aus einer vom Papst vorgelegten Dreierliste (sogenannter Ternavorschlag) einen Kandidaten wählt, der hernach bestätigt werden muß. Daß sich dieser Ternavorschlag von seiten des Vorschlagsberechtigten so gestalten läßt, daß dem wahlberechtigten Domkapitel die Wahl äußerst schwer fällt, d. h. wo von vornherein die Präferenz zugunsten eines bestimmten, dem Domkapitel jedoch nicht genehmen Kandidaten deutlich zutage tritt, dafür gibt es in jüngster Zeit zumindest zwei markante Beispiele: die Wahl des gegenwärtigen Erzbischofs von Köln und die des Erzbischofs von Salzburg.

„Flurbereinigung“ zugunsten des freien päpstlichen Ernennungsrechts

Die oben angeführte Bestimmung des c. 377 § 1 des Codex von 1983 ist inhaltlich ungefähr deckungsgleich mit c. 329 §§ 2 und 3 des Codex von 1917. Allerdings sah sich dieser Codex noch mit einer Fülle von *Einschränkungen des freien Ernennungsrechts des Papstes* konfrontiert. Diese Einschränkungen bestanden zum Teil zugunsten von kirchlichen Institutionen (Domkapiteln), zum Teil aber auch zugunsten weltlicher Monarchen in Form von sogenannten Nominationsrechten. So besaß etwa der österreichische Kaiser, zuletzt aufgrund des Konkordates von 1855, das Nominationsrecht für eine ganze Reihe von Bischofssitzen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, wobei kurioserweise auch die von Österreich einseitig erfolgte Kündigung des Konkordats (1870 und 1874) keine Änderung in bezug auf diese Rechtslage im Gefolge hatte.

Trotz eines (nach österreichischer Auffassung) nicht mehr bestehenden Konkordats wurden die dem Monarchen zustehenden Nominationsrechte weiterhin beansprucht; die Römische Kurie ihrerseits hat die einseitige Kündigung des Konkordats sowieso nicht zur Kenntnis genommen, und somit bestand in diesem Punkt Einhelligkeit der Auffassungen zwischen Wien und Rom.

Die politischen Umwälzungen, insbesondere die Bildung neuer Staaten auf dem Gebiet Europas nach dem Ersten Weltkrieg, wurden von der Römischen Kurie zum Anlaß genommen, auch im Bereich der Bischofsernennungen eine „Flurbereinigung“ in dem Sinne vorzunehmen, als das freie Ernennungsrecht des Papstes eindeutig in den Vordergrund gerückt wurde und Einschränkungen desselben entweder

überhaupt beseitigt oder in die bereits erwähnte Form eines abgeschwächten Wahlrechts zugunsten einiger Domkapitel umgewandelt wurden.

Die unter dem Pontifikat Pius' XI. (1922–1939) abgeschlossenen Konkordate sind insgesamt von der Tendenz gekennzeichnet, mit Hilfe des partikularen, d. h. konkordatären Rechts das universale Recht des Codex auch auf dem Gebiet der Bischofsbestellungen durchzusetzen. In dieselbe Kerbe schlägt das Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, wenn es zunächst den Wunsch äußert, „daß in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte oder Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen.“ Diese Obrigkeiten werden zugleich freundlichst eingeladen, auf die genannten Rechte oder Privilegien, die sie gegenwärtig durch Vertrag oder Gewohnheit genießen, nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl freiwillig zu verzichten (Nr. 20 b). Diese Aussage wird von c. 377 § 5 des Codex sinngemäß wiedergegeben.

Freilich ist dazu schon wiederholt bemerkt worden, daß hier unter dem Vorwand, staatliche Einflußnahme zurückzudrängen, in Wirklichkeit einem entsprechenden *Mitwirkungsrecht der Ortskirchen eine Absage erteilt* wird. Denn das sowohl vom Konzilsdekret als auch vom zitierten Kanon angesprochene Wahlrecht gab es überhaupt nie für weltliche Autoritäten; derartige Rechte bestanden ausschließlich zugunsten kirchlicher Institutionen (Domkapitel).

Unterschiedliche Formen ortskirchlichen Mitwirkungsrechts

Trotz der Einladung des Konzilsdekrets an weltliche Obrigkeiten, auf bestehende Ernennungsrechte von Bischöfen zu verzichten, bestehen solche immer noch, und zwar interessanterweise gerade in einem Staat, der ansonsten durchaus laizistisch auf einer Trennung von Kirche und Staat besteht, nämlich Frankreich. Der französische Staatspräsident ernennt die Bischöfe von Straßburg und Metz. Auch das Staatsoberhaupt von Portugal besitzt Ernennungsrechte in bezug auf einige Diözesen.

Die Bischofsbestellung in der Lateinischen Kirche erfolgt aufgrund *verschiedener Rechtsquellen*: zum einen sind es die Bestimmungen des Codex, zum anderen „Normen des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ (1972) und schließlich gegebenenfalls Konkordatsrecht. Das Konkordatsrecht hat die Eigenschaft, daß es dem universalen Recht des Codex jedenfalls derogiert, d. h. „Konkordatsrecht bricht kodikarisches Recht“.

Bei dem bereits erwähnten überwiegenden Modell der freien Ernennung von Bischöfen durch den Papst ist ein freilich recht unbestimmtes Mitwirkungsrecht seitens der Ortskirchen bzw. ortskirchlicher Gremien nicht ausgeschlossen. Dieses geschieht überwiegend in Form des sogenannten Li-

stenverfahrens. Man unterscheidet das *absolute* und *relative* Listenverfahren.

Ersteres besteht darin, daß unabhängig von einem aktuell zu besetzenden Bischofssitz dem Heiligen Stuhl von seiten der Bischöfe einer Kirchenprovinz oder gegebenenfalls der gesamten Bischofskonferenz nach gemeinsamer und geheimer Beratung eine Liste von für das Bischofsamt geeigneter Kandidaten vorgelegt wird. Auch dem einzelnen Diözesanbischof bleibt es unbenommen, unabhängig davon dem Heiligen Stuhl Namen von Priestern mitzuteilen, die er für den bischöflichen Dienst für geeignet hält (c. 377 § 2). Das relative Listenverfahren ist bezogen auf einen konkret zu besetzenden Bischofssitz, bezüglich dessen dem Heiligen Stuhl Namen geeigneter Kandidaten vorgelegt werden.

Insbesondere in diesem Punkt greift Konkordatsrecht gestaltend ein. Nach den in dieser Frage einschlägigen Deutschen Länderkonkordaten (Bayern 1924, Preußen 1929, Baden 1932) und dem Österreichischen Konkordat (1933) legen sowohl die einzelnen Diözesanbischofe als auch die betreffenden Domkapitel dem Heiligen Stuhl *Listen von geeigneten Kandidaten* vor. Unterschiedlich ist jedoch die Bindung des Heiligen Stuhles an diese Listen, d. h. die Frage, ob er einen Bischof nur aus den ihm vorgelegten Kandidaten bestellt.

Im *Österreichischen Konkordat* wird ausdrücklich gesagt, daß der Heilige Stuhl nicht an die vorgelegten Listen gebunden ist. Dem Preußischen Konkordat zufolge wird der Heilige Stuhl „unter Würdigung dieser Listen“ dem zuständigen Domkapitel drei Personen benennen, aus denen es den Bischof zu wählen hat. Eine ähnliche Regelung findet sich im Badischen Konkordat, die ursprünglich nur für die Erzdiözese Freiburg Geltung hatte durch das Reichskonkordat von 1933, aber auf die Diözesen Mainz, Rottenburg und Meissen ausgedehnt wurde. Die stärkste Bindung des Heiligen Stuhles an die vorgelegten Listen findet sich im Bayerischen Konkordat, in dem sich der Heilige Stuhl verpflichtet hat, keinen Bischof zu ernennen, der nicht in einer der vorgelegten Listen aufscheint.

Ähnliche Vorgehensweisen wie in den katholischen orientalischen Patriarchatskirchen

Die Zurückhaltung des Heiligen Stuhles in bezug auf die Bindung an vorgelegte Listen ist offenkundig. Sie tritt übrigens im Zusammenhang mit dem Preußischen Konkordat noch in einem signifikanten Detail zutage. Dieses Konkordat enthält – wie schon erwähnt – die Formulierung, daß der Heilige Stuhl die Bischofsbestellung „unter Würdigung dieser Listen“ vornehmen werde. Dem offiziell in den *Acta Apostolicae Sedis* (in italienischer und deutscher Sprache) verlautbarten Text sind Fußnoten in lateinischer Sprache beigefügt, denen zufolge der Heilige Stuhl bei der Erstellung des Vorschlags für die wahlberechtigten Domkapitel *nicht an die eingereichten Listen gebunden* ist, sondern sich die Vollmacht vorbehält, „einige“ Namen hinzuzufügen.

Dies könnte im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß bei der Erstellung des Ternavorschlags für das betreffende Domkapitel gegebenenfalls überhaupt kein in den Listen erwähnter Name aufscheint. Bei diesen Fußnoten ist keinerlei Hinweis enthalten, ob diese Änderung mit dem Vertragspartner abgesprochen wurde. Interessant ist jedenfalls, daß in den üblichen Sammelwerken von Konkordaten (Mercati, Listl) nur der italienische und deutsche Konkordatstext selbst abgedruckt ist; die beiden lateinischen Fußnoten finden sich hingegen nicht.

Die Situation der Bischofsernennungen in der *Schweiz* ist durch einige einzigartige Besonderheiten gekennzeichnet. In den Diözesen Basel und St. Gallen besteht noch aufgrund von konkordatären Vereinbarungen des 19. Jahrhunderts ein *freies Wahlrecht* der betreffenden Domkapitel, aus dem Klerus der betreffenden Diözese einen Bischof zu wählen. Der Gewählte muß vom Heiligen Stuhl bestätigt werden.

Dieses freie, d. h. nicht auf einen römischen Ternavorschlag eingeschränkte Wahlrecht der Domkapitel von Basel und St. Gallen bedeutet die *umfassendste Begrenzung des freien päpstlichen Ernennungsrechts* zugunsten kirchlicher Institutionen. Es handelt sich dabei um eine echte Form der sogenannten gebundenen Amtsverleihung, da der Gewählte bereits ein Anrecht auf das Amt besitzt. Die Bestätigung kann ihm, sofern er die im kanonischen Recht vorgezeichneten Eigenschaften aufweist, nicht verweigert werden.

Es ist somit begreiflich, daß die Römische Kurie in Vergangenheit und Gegenwart auf einer möglichst restriktiven Handhabung dieses Rechts des Domkapitels bedacht war bzw. ist. Einen neuralgischen Punkt in diesem Zusammenhang stellt die zeitliche Aufeinanderfolge von Bekanntgabe des Wahlergebnisses und päpstlicher Bestätigung dar.

Zum wiederholten Mal hat der Heilige Stuhl darauf bestanden, daß der Name des Gewählten solange geheimgehalten werden muß, bis die römische Bestätigung (*confirmatio*) erfolgt ist. Im Bistum St. Gallen wurde schließlich eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß das Domkapitel, bevor es zur Wahl schreitet, eine Liste von für das Bischofsamt grundsätzlich geeigneten Kandidaten dem Heiligen Stuhl vorlegt, damit dieser ihm nicht genehme Kandidaten streichen könne. Unter den vom Heiligen Stuhl als geeignet bezeichneten kann das Kapitel frei wählen.

Diese Vorgangsweise ist der in den *katholischen orientalischen Patriarchatskirchen* festgelegten ähnlich, in denen ein *weitaus größeres Maß an Selbständigkeit* bei der Bestellung von Bischöfen festzustellen ist. Wenn hier der Kandidat aus der von Rom im vorhinein genehmigten Liste gewählt wird, bedarf seine Wahl keiner Bestätigung mehr, sondern nur mehr einer Wahlanzeige an den Heiligen Stuhl.

Bei der zuletzt 1995 vorgenommenen Bischofswahl in St. Gallen befand sich der Gewählte (*Ivo Fürer*) zwar auf der von Rom im voraus genehmigten Liste; dennoch hat der Heilige Stuhl auf einer neuerlichen Bestätigung des Gewählten bestanden. Die letzte Bischofsbestellung in der Diözese *Chur* (1988) hat, zumindest was die rechtliche Vorgangs-

weise betrifft, das nachhaltige Interesse der Öffentlichkeit gefunden. Aufgrund eines römischen Dekrets (1948) besitzt das Domkapitel von Chur das Recht, bei eingetretener Sedisvakanz aus einem päpstlichen Ternavorschlag einen Bischof zu wählen. Dieses Recht des Domkapitels wurde 1988 dadurch unterlaufen, daß bei noch nicht eingetretener Sedisvakanz ein Bischofskoadjutor (mit dem Recht der Nachfolge) ohne Befragung des Kapitels eingesetzt wurde.

Forderung nach stärkerer Beteiligung der Gläubigen an der Bischofsbestellung

In der kirchenrechtlichen Auseinandersetzung wurde diese Vorgangsweise von einem Schweizer Kanonisten spitzfindig damit begründet, daß das Wahlrecht des Kapitels *nur bei Sedisvakanz* zum Tragen komme und diese eben nicht eingetreten sei. Dabei wird allerdings übersehen, daß dieser Zustand von demjenigen herbeigeführt wurde, der dem Kapitel das Wahlrecht durch die Erstellung eines Ternavorschlags ermöglichen hätte sollen.

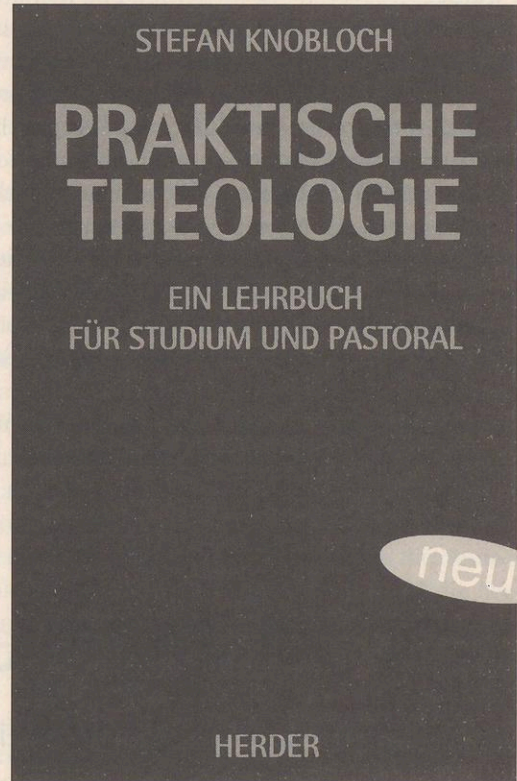
Ein im April 1995 an der römischen Lateran-Universität abgehaltenes Symposium hat sich in mehreren Referaten kritisch mit der gegenwärtig in der Lateinischen Kirche herrschenden Form der Bischofsbestellung auseinandergesetzt. So wurde, ausgehend vom *Grundrecht aller Gläubigen*, eine stärkere Beteiligung der Gläubigen an der Bischofsbestellung gefordert. Die „Allergie“ des Heiligen Stuhles gegenüber diesbezüglichen Bestrebungen sei unverständlich. Bezüglich der Kandidatenermittlung und dem in Rom stattfindenden sogenannten Informativprozeß wurde die Forderung nach einem größeren Maß von Transparenz und Information erhoben. In diesem Zusammenhang wurde auch mehrfach die *dominante Stellung des päpstlichen Nuntius* kritisiert, da dieser bisweilen Entscheidungen treffe, ohne die Situation des Landes ausreichend zu kennen.

Bischöfe müssen mit Erreichung der Altersgrenze von 75 Jahren dem Papst ihren Rücktritt anbieten. Die Annahme dieses Verzichts durch den Papst – diese wird bisweilen ohne Angabe von Gründen erheblich hinausgezögert – wird teilweise als implizite Zeugnisverteilung bezüglich der Amtsführung des Bischofs gedeutet. Sofortige Annahme des Rücktrittsgesuchs scheint darauf hinzuweisen, daß Rom an einer baldigen Ablöse dieses Bischofs gelegen ist. Umgekehrt wird längeres Hinauszögern der Verzichtsannahme als positive Bewertung der bisherigen Amtsführung gedeutet.

Der (pastoral)theologisch hervorragend profilierte, bisweilen mit durchaus unkonventionellen Äußerungen an die Öffentlichkeit getretene Bischof *Reinhold Stecher* (Innsbruck) erreicht im Dezember dieses Jahres das 75. Lebensjahr. Er hat die Ansicht geäußert, daß sein Rücktrittsgesuch wahrscheinlich sofort angenommen werden wird.

Stecher hat, wie auch schon andere Bischöfe vor ihm, vor allem unter dem Klerus seiner Diözese eine *Befragung über geeignete Kandidaten für das Bischofsamt* veranlaßt. Er hat auch die Absicht geäußert, mit einer Kandidatenliste in Rom

Ein grundlegender Neuansatz für die Pastoral



384 Seiten, gebunden
mit Schutzumschlag,
DM 78,- /öS 577,- /SFr 74,-
ISBN 3-451-23965-5

Die Kirche hat sich nicht mit sich selbst zu beschäftigen, sondern sich auf die Menschen hin zu entgrenzen. Ein anschaulicher und verständlicher Neuansatz für Studium wie Praxis der Theologie. Aktuell und originell.

In jeder Buchhandlung!

HERDER

vorstellig zu werden. Ob diesen Wünschen Rechnung getragen wird, läßt sich nicht sagen. Es sind in der jüngeren Vergangenheit allerdings mindestens zwei Fälle in Österreich bekannt, wo Rom die Kandidatenwünsche des scheidenden Bischofs nicht nur ignoriert, sondern gerade jenen Kandidaten bestellt hat, der vom scheidenden Bischof nicht gewünscht wurde.

Auch Erzbischof *Christoph Schönborn* (Wien) hat in bezug auf einen zu bestellenden Weihbischof (ursprünglich war sogar von Weihbischöfen die Rede) eine ähnliche Umfrage gestartet. Freilich wurde in diesem Zusammenhang auch mehrfach die kritische Frage erörtert, ob Wien überhaupt zu dem bereits amtierenden Weihbischof *Helmut Krätzl* noch einen zweiten Weihbischof benötige, ja ob überhaupt die Bestellung von Weihbischöfen generell notwendig sei. Die Firmvollmacht könne nunmehr weitgehend dezentralisiert an Priester übertragen werden, und für vom Bischof vorzunehmende Weihehandlungen sei ein amtierender (Erz)bischof völlig ausreichend.

Dem aus dem mittelalterlichen Kirchenrecht stammenden Grundsatz „nullus inuitis detur episcopus“, was man frei da-

hingehend übersetzen könnte, daß dem Volk gegen seinen Willen kein Bischof aufgedrängt werden solle, wurde in Österreich in den letzten Jahren mehrfach nicht Rechnung getragen. Freilich sind auch Fälle bekannt, wo die Ablöse des Bischofs durch einen neuen völlig reibungslos und mit großer Akzeptanz der Bevölkerung vor sich gegangen ist. Hier wäre der Übergang von Bischof *Stefan László* zu Bischof *Paul Iby* (Eisenstadt) zu erwähnen.

Als eines der Prinzipien für die Neugestaltung des kanonischen Rechts nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde die Notwendigkeit von *Dezentralisierung* und Anwendung des *Subsidiaritätsprinzips zugunsten teilkirchlicher Strukturen* aufgewiesen. In der Frage der Bischofsbestellungen ist diesbezüglich nur sehr wenig in die Tat umgesetzt worden. Aber gerade diese Frage ist geeignet, zu einem Seismographen eines richtigen kirchlichen Selbstverständnisses zu werden. Die Kirche wird zu zeigen haben, wie weit sie geneigt ist, Prinzipien, die sie als notwendig erkannt hat, bei sich selbst zur Anwendung zu bringen. Auch in diesem Punkt steht nicht weniger als ihre eigene Glaubwürdigkeit auf dem Spiel.

Bruno Primetshofer

Eine weitere Etappe

Zur Priesterweihe von Frauen bei den deutschen Altkatholiken

Der Bischof des altkatholischen Bistums in Deutschland, Joachim Vobbe, weihte am Pfingstmontag erstmals zwei Frauen zu Priesterinnen. Der Vorgang stieß auf erhebliches öffentliches Interesse. Die Utrechter Union, der Zusammenschluß altkatholischer Kirchen, ist mit dieser Entwicklung bei den deutschen Altkatholiken in eine schwierige Lage geraten.

Die Auseinandersetzung um die Frauenordination in christlichen Kirchen erlebte an Pfingsten dieses Jahres eine wichtige weitere Etappe: Der Bischof des altkatholischen Bistums in Deutschland, *Joachim Vobbe*, weihte am Pfingstmontag, dem 27. Mai, zum erstenmal zwei Frauen zu Priesterinnen. Ort der Handlung: die altkatholische Christuskirche in Konstanz. Für die altkatholische Kirche in Deutschland geht damit eine Übergangssituation zu Ende, die das innerkirchliche Leben in den letzten Jahren stark prägte. Ein Ende der Auseinandersetzung innerhalb des weltweiten Zusammenschlusses vornehmlich altkatholischer Kirchen, der Utrechter Union, ist jedoch noch nicht in Sicht.

Der altkatholischen Kirche gehören in Deutschland eigenen Angaben zufolge rund 20 000 Gläubige an. Das „Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland“ mit Bischofssitz in Bonn umfaßt 41 hauptberuflich besetzte Pfarrstellen. Der derzeitige Bischof, *Joachim Vobbe*, der neunte Amtsinhaber, trat 1995 die Nachfolge seines langjährigen Vorgängers, Bischof *Sigisbert Kraft*, an.

Weltweit gibt es etwa ein Dutzend altkatholischer Bischöfe, die einander gleichgestellt sind. Zusammen bilden sie die *Internationale Bischofskonferenz* der Utrechter Union. Den altkatholischen Kirchen gehören insgesamt mehr als 400 000 Gläubige an. Zur Utrechter Union gehören neben den Altkatholiken in Deutschland die „Oud-Katholieke Kerk van Nederland“, die „Christkatholische Kirche der Schweiz“, die „Altkatholische Kirche Österreichs“, die „Polish National Church/USA and Canada“ sowie die altkatholischen Kirchen in Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei und im ehemaligen Jugoslawien.

Mit *Regina Pickel-Bossau* und *Angela Berlis* empfangen zwei *Konvertitinnen*, zwei ehemalige Katholikinnen, die Priesterweihe. Die 33jährige aus Blumberg (Schwarzwald) stammende Theologin Berlis war auch die erste Altkatholikin, die 1988 vom damaligen Bischof Kraft in Essen zur Diakonin geweiht wurde. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am altkatholischen Seminar der Universität Bonn, mit dem niederländischen altkatholischen Priester *Peter Feenstra* verheiratet und Mutter von zwei Kindern.